



Merkblatt

Mauterstattung bei mautbefreiten Einsätzen im Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst

Fahrzeuge, die ausschließlich für den Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst genutzt werden, sind von der Mautpflicht befreit (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Bundesfernstraßenmautgesetz).

Der Begriff des „Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienstes“ umfasst nicht jede Art von Straßenbaumaßnahmen, sondern lediglich solche, die als Straßenwartungsdienst zu qualifizieren sind. Es muss sich um **substanzerhaltende Maßnahmen** der betrieblichen Erhaltung oder baulichen Unterhaltung von Straßen handeln.

Dieses Merkblatt enthält zum einen grundlegende Informationen zu den Voraussetzungen für die Mautbefreiung und zum anderen Hinweise für den Antrag auf Erstattung versehentlich gezahlter Maut.

I. Grundlegende Informationen

Folgende zwei Voraussetzungen müssen für die Mautbefreiung erfüllt werden:

1. Voraussetzung: Die Fahrt muss ausschließlich und unmittelbar dem Zweck der Straßenunterhaltung bzw. des Straßenbetriebs dienen.

Dies setzt straßenbezogene Dienstleistungen an bereits vorhandenen und öffentlich gewidmeten Straßen voraus (keine Privatstraßen, Bahnanlagen, Flugplätze, Truppenübungsplätze, Industriegelände, Privatparkplätze).

Es müssen spezifische Dienstleistungen der Straßenunterhaltung bzw. des Straßenbetriebsdienstes verrichtet werden. Dies sind z. B. die Straßenreinigung, der Winterdienst, die Gehölzpflege, die Beseitigung von Schlaglöchern, die Unterhaltung von Betonplatten, die Pflege der Randstreifen, Bankette und Verkehrssicherungsanlagen, die Wartung von Notrufeinrichtungen, die Prüfung der Tragfähigkeit von Brücken sowie Bodenanalysen.

Nicht dazu gehören

- die erstmalige Herstellung völlig neuer bislang nicht bestehender Straßen und Nebenanlagen, z. B. der Neubau von Straßen oder deren Teileinrichtungen zur Erschließung eines neuen Baugebietes oder im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens für Neubaustraßen sämtlicher Baulastträger,
- die nachmalige Herstellung/grundhafte Erneuerung von Straßen (vollständiger Abriss verschlissener Straßen nach Ablauf ihrer Nutzungsdauer und kompletter Neubau),
- Erweiterungsmaßnahmen von Autobahnen, z. B. der Bau einer zusätzlichen Fahrspur oder eines neuen Rastplatzes, einer neuen Rastanlage,
- Dienstleistungen, die in keinem bzw. keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Straßenbaulast an öffentlichen Verkehrswege oder der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen stehen, z. B. Aufträge zur Durchführung reiner Materialtransporte wie die bloße Entsorgung von Aufbruchmaterial (Fräsgut, Grünabfälle) oder die Anlieferung von Asphalt, Sand, Kies, Erden, Betonteilen, etc. zur Baustelle.

Die substanzerhaltenden Maßnahmen der betrieblichen Erhaltung oder baulichen Unterhaltung können neben Bundesautobahnen auch Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen zugutekommen.

Davon tangiert sein können

- die Einrichtungen des Straßenkörpers (z.B. Straßenoberbau, insbesondere Verschleißschicht, Brücken, Tunnel, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen),
- das Zubehör (z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung sowie
- die Nebenanlagen.

Auch Fahrzeuge von Privatunternehmen und Subunternehmen sind bei konkreten Einsatzfahrten im Auftrag der öffentlichen Hand, wie z. B. im Auftrag eines Landesbetriebs Mobilität oder einer Kommune, mautbefreit. Die Benutzung der gebührenpflichtigen Strecke muss dabei jeweils ausschließlich der Erfüllung der übernommenen, straßen-bezogenen Dienstleistung dienen. Ist bei einer Fahrt ein anderer Zweck als der des Straßenwartungsdienstes festzustellen, schließt dies die Mautbefreiung aus.

Die Beauftragung bzw. Auftragskette ist schlüssig und zweifelsfrei darzulegen.

Werden Unternehmen/Subunternehmen mit bloßen Transportleistungen beauftragt, z. B. der Anlieferung von Baumaschinen, Materialien zur Baustelle oder der Abfuhr von Erdreich, Bauschutt, Grünabfällen, ohne dass sie auch konkrete Unterhaltungsarbeiten ausführen, ist für die Einsatzfahrzeuge außerhalb von abgesperrten Baustellenbereichen Maut zu entrichten. Solche Einsätze sind nicht von der Mautbefreiung umfasst.

2. Voraussetzung: Das Einsatzfahrzeug muss als solches erkennbar sein,

z. B. durch rot-weiß-rote Warntafeln, Rundumleuchte(n), Lackierung in Warnfarbe und Aufschriften. Bei Fahrzeugkombinationen muss die Erkennbarkeit des Motorfahrzeuges gewährleistet sein.

Wurde für Einsatzfahrzeuge im Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst Maut gezahlt, erstattet das BALM diese auf Antrag.

II. Hinweise für die Antragstellung

Je nachdem, ob die Maut über ein Fahrzeuggerät des nationalen Mautbetreibers, Toll Collect GmbH, oder eine Mautbox eines EETS-Anbieters (EETS: Abkürzung für European Electronic Toll Service) entrichtet wurde, kontaktieren Sie bitte das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) oder den jeweiligen EETS-Anbieter bzw. zuständigen Vertriebspartner.

- Die Maut wurde über das Fahrzeuggerät (OBU) der Toll Collect GmbH gezahlt:

Bitte stellen Sie Ihren Erstattungsantrag formlos oder mit Hilfe des [Formulars](#), das das BALM auf seiner Internetseite bereithält, beim BALM. Vergessen Sie dabei bitte nicht die Angabe Ihrer Bankdaten (IBAN).

Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht möglich!

Bitte übermitteln Sie Ihren Erstattungsantrag per Post an das Bundesamt für Logistik und Mobilität, Referat G2, Werderstraße 34, 50672 Köln.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags erhebt das BALM eine Gebühr in Höhe von 20 Euro pro Fahrzeug.

- Die Maut wurde über das Fahrzeuggerät eines EETS-Anbieters entrichtet (z. B. über eine Aral Mautbox, BP Mautbox, SVG fleXbox^{EUROPA}, DKV BOX EUROPE, UTA One® Box):

Bitte wenden Sie sich im Rahmen des Reklamationsprozesses an den EETS-Anbieter Ihres Fahrzeuggerätes bzw. den zuständigen Vertriebspartner. Dieser wird einen Erstattungsantrag an das BALM stellen.

Fügen Sie Ihrem Antrag/Ihrer Reklamation bitte folgende Unterlagen bei:

- Zuschlags- bzw. Auftragsschreiben oder Bestätigungsschreiben der öffentlichen Hand oder die für spezifische Einsätze erteilten straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen

Zu allen aufgeführten Fahrten, für die Maut entrichtet wurde, sind Dokumente beizufügen, aus denen die Art und der Umfang der jeweiligen Beauftragung eindeutig hervorgeht.

Dies können sein: Kopie des Submissionsergebnisses, Aufforderung zur Angebotsangabe des öffentlichen Auftrages, Langtextverzeichnis der öffentlichen Vergabestelle

(In der Praxis hat sich die Kopie des Submissionsergebnisses bewährt, da die Baumaßnahme kurz und prägnant beschrieben wird und die Gewerke ersichtlich sind.)

- Kopie der Einzelfahrtennachweise mit den markierten zu erstattenden Fahrten. Die jeweils mit einer laufenden Nummer markierte Buchungsnummer bildet die Grundlage für die Zuordnung zu den dazugehörenden Dokumenten und Unterlagen.
- Tagesberichte, Baurapporte oder anderweitige Arbeitsnachweise
Aus diesen müssen die täglichen Arbeitsleistungen, ihr Zweck sowie ihr Erbringungsort hervorgehen.
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugscheinkopie) des jeweils eingesetzten Fahrzeuges

Die Zuordnung der eingereichten Unterlagen in Bezug auf die öffentlichen Aufträge, Fahrten, Baustellen und Tagesrapporte muss schlüssig und nachvollziehbar sein.

Ausgehend von der markierten Fahrt im Einzelfahrtennachweis – also von der Buchungsnummer – sollten Sie sowohl auf den öffentlichen Auftrag als auch auf die Tagesrapporte referenzieren. Das BALM muss von der jeweiligen Buchungsnummer ausgehend einen Bezug auf die jeweilige Fahrt des jeweils eingesetzten Kraftfahrzeuges zu der jeweiligen Baustelle und dem dazugehörenden öffentlichen Auftrag und dem dazugehörenden Tagesbericht in chronologischer Reihenfolge herstellen können.

Chronologische Reihenfolge:

Jedes Kennzeichen sollte im Einzelfahrtennachweis für sich alleine betrachtet mit aufsteigendem Datumsverlauf innerhalb des jeweiligen Antragsjahres mit einer fortlaufenden Nummer, die jeweils mit der Nummer 1 beginnt, markiert werden.

Unklarheiten sind zu vermeiden, da Zweifelsfälle, welche nicht aufgeklärt werden können, zu Lasten des Antragstellenden gehen.

Herausgeber:

Bundesamt für Logistik und Mobilität
Referat G2
Werderstr. 34
50672 Köln
Telefon: 0221 / 5776-0

Stand: Januar 2023